Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 89. Mittwoch den 6. November 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Bekanntmachung

Nr. 1/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Cocablättern und Cocain.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Cocablätter (Folia Cocae),
2. Cocain und seine Salze als Roh-, Halbfertig- und Fertigware.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 500 g betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Haupt-Sanitäts-Depots und die Sanitäts-Depots des Heeres und der Marine;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Cocablättern zu Cocain. hydrochl. und Cocain nitr. allgemein gestattet. Im übrigen ist die Verarbeitung nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, erlaubt.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 500 g beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 2. November 1918.

Stellvertretendes Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Der Kommandant der Festung Danzig.

Bekanntmachung

Nr. 2/11. 18. S. 2,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Pfefferminzkraut, -tee, -blättern.

Vom 2. November 1918.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37), sowie der Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

a) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376),

b) die Auskunftspflicht gemäß den Bekanntmachungen über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und vom 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 187)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Pfefferminzkraut,
2. Pfefferminztee,
3. Pfefferminzblätter (Fol. Menth. pip.), ganz und geschnitten.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Ausgenommen von der Beschlagnahme bleiben Vorräte eines Eigentümers, die weniger als 25 kg betragen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme bleibt das Ernten, Trocknen, Sortieren und Schneiden des Krautes erlaubt.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an das Sanitäts-Depot des Gardekorps in Berlin N 39, Scharnhorststraße 14;
2. mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des Königlichen Kriegsministeriums, Sanitäts-Departement, in Berlin, gestattet.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer einmaligen Meldepflicht, soweit der Vorrat eines Eigentümers mindestens 25 kg beträgt.

§ 7.

Meldepflichtige Personen.

Zur Anmeldung verpflichtet sind:

alle natürlichen und juristischen Personen, welche die im § 1 bezeichneten Gegenstände im Gewahrsam haben, insbesondere auch landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 8.

Meldestelle, Stichtag, Meldefrist.

Die Meldungen sind über die am 2. November 1918 (Stichtag) vorhandenen Mengen bis zum 15. November 1918 (Meldefrist) an das Sanitäts-Departement des Königlichen Kriegsministeriums in Berlin W 66, Wilhelmstraße 94/96, zu erstatten.

§ 9.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 2. November 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, den 2. November 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.

Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.

Der Kommandant der Festung Danzig.

Anordnung.

Die auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1818 vom 29. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 435) und der Verordnung über den Verkehr mit ausländischem Mehl vom 13. März 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 229 und 252) in Verbindung mit den Preußischen Ausführungsanweisungen dazu erlassene Bezirksgetreideanordnung vom 29. Juli 1918 (abgedruckt im dritten Sonderblatt zu Stück 30 des Regierungsamtsblatts vom 30. Juli 1918, Seite 257 ff.) wird wie folgt geändert:

I.

In § 10, Absatz 2 wird der erste Satz dahin geändert, daß an Stelle der Worte: „der Ortsbehörde zugewiesenen Geschäfte" die Worte zu setzen sind: „erwähnten Maßnahmen", sodaß dieser Satz nunmehr folgenden Wortlaut erhält:

„Der Kommunalverband kann anordnen, daß die im Absatz 1, Satz 2 erwähnten Maßnahmen von ihm selbst besorgt werden".

II.

In § 30, Satz 2 werden die Worte: „gegen ein vom Kommunalverbande zu bestimmendes Entgelt diesem unentgeltlich" gestrichen, sodaß dieser Satz nunmehr folgenden Wortlaut erhält:

„Die Ersparnisse, die bei Anrechnung einer festen „Schwundmenge (Verlustprozente) durch Mehrausbeute erzielt werden, sind monatlich dem Kommunalverbande nach Art und Gewicht abzugeben und zur Verfügung zu stellen".

III.

In § 35, Absatz 2, Satz 2 hat an Stelle des Hinweises: „(§§ 28, 29)" folgender Hinweis zu treten: „(§§ 48, 49)".

IV.

In § 42 ist an Stelle: „nach § 35 in Frage kommenden Müller" zu setzen: „nach § 40 in Frage kommenden Müller".

V.

§ 45 erhält folgenden zweiten Absatz: „Auslandsmais gilt als Auslandsgetreide im Sinne des Abschnittes C dieser Anordnung".

VI.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Marienwerder den 25. Oktober 1918.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht:

Thorn den 31. Oktober 1818.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Beurlaubung polnischer Arbeiter.

Alle in der Landwirtschaft beschäftigten polnischen Arbeiter aus dem General-Gouvernement Warschau und Lublin, welche einen Vertrag für das nächste Wirtschaftsjahr möglichst mit dem bisherigen Arbeitgeber unterzeichnet haben, können auf ihren Wunsch für die Wintermonate in die Heimat beurlaubt werden, soweit es die Verkehrsverhältnisse auf der Eisenbahn und die Arbeitslage des Betriebes irgend gestatten.

Zu diesem Zweck ist für jeden Arbeiter ein Urlaubsgesuch vorzulegen, das zu enthalten hat:

Vor- und Zuname des Arbeiters,
Staatsangehörigkeit,
etwaige frühere Staatsangehörigkeit,
Urlaubszeit,
Grenzübergangsort,
Reiseziel (Ort, Kreis, Gouvernement),
Genaue Adresse der Angehörigen am Reisezielort.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die beteiligten Arbeitgeber von vorstehenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Thorn den 31. Oktober 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung der Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel.

Vom 1. August 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14, Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Oktober 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Januar 1919 werden Fünfundzwanzigpfennigstücke aus Nickel bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine und bei Beträgen unter einer Mark gegen Bargeld umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin den 1. August 1918.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
gez.: Jahn.

Thorn den 2. November 1918.

Der Landrat.

Betrifft Reichsreisebrotmarken.

Mit Zustimmung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle hat das Preußische Landes-Getreide-Amt in Berlin angeordnet, daß mit dem 15. Dezember d. Js. die Reichsreisebrotmarken zu 500 Gramm das Stück außer Kraft gesetzt werden.

Vom 16. Dezember d. Js. einschließlich darf daher auf diese Marken Gebäck nicht mehr verabfolgt werden.

Bis zum 15. Dezember d. Js. einschließlich können 500-Gramm-Marken in 50-Gramm-Marken beim Kreisverteilungsamt in Thorn, auf Zimmer 14 umgetauscht werden.

Nach dem 15. Dezember d. Js. ist der Umtausch nur dann zulässig, wenn der Verbraucher einen Lebensmittelkartenabmeldeschein vorweisen kann, wonach er über den 15. Dezember d. Js. hinaus mit Reisebrotmarken anstatt mit örtlichen Brotkarten zu seiner Brotversorgung versehen worden ist.

Thorn den 2. November 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung.

Zur Neuwahl von 6 Repräsentanten auf 6 Jahre und 4 Repräsentanten-Stellvertretern der hiesigen Synagogengemeinde habe ich einen Termin auf

Dienstag den 12. November 1918,
vormittags 10 Uhr,

in dem Gemeindebüro der hiesigen Synagogengemeinde anberaumt, zu den hierdurch sämtliche männliche, volljährige, unbescholtene und selbständige Mitglieder der Gemeinde, die während der letzten 3 Jahre ihre Abgaben für die Synagogengemeinde ohne Zwangsbeitreibung gezahlt haben, eingeladen werden.

Um 1 Uhr wird das Wahllokal für die bis dahin nicht erschienenen Mitglieder geschlossen.

Thorn den 27. August 1918.

Der Regierungs-Wahl-Kommissar.
Dr. Hasse, Oberbürgermeister.

Die Räude unter den Pferden des Besitzers Carl Trenkel in Bildschön (vergleiche Kreisblattbekanntmachung vom 18. Februar 1918, Kreisblatt Seite 69) ist erloschen.

Thorn den 31. Oktober 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Adamski in Gramtschen ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 31. Oktober 1918.

Der Landrat.

Nicht amtliches.

Gewinn- und Verlust-Konto

am 30. Juni 1918.

		Soll.		Haben.	
		M	Pf	M	Pf
Saldo von 1917				2 711	92
Milch- und Butter-Konto				25 798	45
Unkosten-Konto	14 815,55				
ab Bestände	1 035,—	13 780	55		
Immobilien-Konto		481	—		
Maschinen-Konto		1 512	76		
Mobiliar-Konto		1	58		
Utensilien-Konto		40	21		
Reingewinn		12 694	27		
		28 510	37	28 510	37

Bilanz-Konto am 1. Juli 1918.

	M	Pf	M	Pf
Immobilien-Konto	18 758	93		
Maschinen-Konto	13 614	84		
Utensilien-Konto	227	92		
Mobiliar-Konto	14	17		
Konto pro Diverse	8 520	23		
Kassa-Konto	1 880	50		
Unkosten-Konto	1 035	—		
Dt. Bank Culmsee	2 876	20		
Mitglieder-Guthaben-Konto			9 599	84
Betriebsrücklage-Konto			7 048	34
Reservefonds-Konto			7 048	34
Milch-Lieferanten-Konto			10 537	—
Gewinn- und Verlust-Konto			12 694	27
	46 927	79	46 927	79

Molkerei Dubilno, E. G. m. b. H.

Der Vorstand.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn